

Einige Bemerkungen zur hethitischen Herrschaftsordnung in Syrien

Horst Klengel - Berlin

Im folgenden soll versucht werden, die hethitische Herrschaftsordnung in syrischen Territorien zu skizzieren.¹ Es darf dabei davon ausgegangen werden, dass die Form, in der diese Oberherrschaft ausgeübt wurde, sowohl den besonderen historischen Erfahrungen der Hethiter als auch ihren politisch-militärischen Möglichkeiten entsprach. Sie unterschied sich dementsprechend von der Herrschaft, wie sie während der Späten Bronzezeit auch von Mitanni und Ägypten in Teilen Syriens praktiziert wurde.²

Eine hethitische Oberherrschaft konnte sich in Syrien nur während der Großreichszeit auf längere Dauer etablieren. Hattušili I. und Muršili I. hatten zwar erfolgreich im nördlichen Syrien gekämpft, doch ging es dabei vor allem um die Ausschaltung des Großkönigtums Halab/Jamhad, das zudem ebenso wie Hatti den Anspruch erheben konnte, in einer besonderen Beziehung zum Wettergott zu stehen.³ Es ist nicht überliefert, dass damals bereits der Versuch gemacht worden wäre, syrische Territorien in die Ver-

¹ Zum hethitischen Verbum *taninu-* vgl. J. Tischler, *HEG*, III/8 (1991) 103 f.: 'Einrichten, ordnen, festigen', auch 'hinstellen, installieren' (Verbalsubstantiv *taninumar*). Dem wird hier mit dem Begriff Herrschafts'ordnung' entsprochen, ohne dass damit eine Wertung ausgedrückt werden soll.

² Vgl. dazu bereits F. Imparati, in H. Klengel, *Geschichte des Hethitischen Reiches* (HdO I 34) (= *GHR*), Leiden 1999, 320-387; ferner G. Beckman, in: M. W. Chavalas / J.L. Hayes (eds.), *New Horizons in the Study of Ancient Syria*, Malibu 1992, 41-49 (S. 49: "In summary, the Hittites did not impose a uniform system of government upon all of this Syrian realm. Rather, they installed a thin layer of imperial bureaucracy over the social structures which they found upon their conquest, structures which could differ greatly from one another") sowie ders., in: O. Carruba / M. Giorgieri / C. Mora (eds.), *Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia* (StudMed 9), Pavia 1995, 26- (eds.), *Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia* (StudMed 9), Pavia 1995, 26-32; I. Singer, *Tel Aviv* 10 (1983) 3-25; W. Helck, *MDOG* 92 (1960) 1-13 und ders., *Die Beziehungen Ägyptens zu Vorderasien im 3. und 2. Jahrtausend v.Chr.*, Wiesbaden 1962 (2. Ausg. 1971), 256-267; D.B. Redford, *Egypt, Canaan, and Israel in Ancient Times*, Princeton 1992, 192-213; D. Fleming, *UF* 24 (1992) 59-71. Zur ägyptischen Herrschaft vgl. noch M. Abdul-Qader Mohammed, *ASAE* 56 (1959) 105-135 sowie S. Israelit-Groll, in: *Fs H. Brunner* (Ägypten und Altes Testament 5), Wiesbaden 1983, 234-242.

³ H. Klengel, *ZA* 22 (1964) 213-217, ferner ders., in: G. Wilhelm (Hg.), *Die orientalische Stadt: Kontinuität, Wandel, Bruch* (CDOG 1), Saarbrücken 1997, 359-374 sowie M. Popko, *AoF* 25 (1998) 119-125 und G. Steiner, *AoF* 26 (1999) 13-25.

waltung des hethitischen Staates einzubeziehen.⁴ Für Tuthalija I.(II.), dem in der späteren Tradition eine zeitweilige Kontrolle nordsyrischer Gebiete zugeschrieben wird,⁵ ist bislang ebenfalls keine administrative Angliederung bezeugt. So verbleiben nur die etwa anderthalb Jahrhunderte der Großreichszeit zwischen Šuppiluliuma I. und II., für die eine hethitische Verwaltung syrischer Territorien erkennbar wird; sie ist damit später etabliert worden als die Mitannis oder Ägyptens.

In diesem Zusammenhang ist noch auf zwei weitere Aspekte der Thematik zu verweisen – auf die spezifischen geographisch-klimatischen Bedingungen sowie auf die Verlagerung der Hauptzone überregionaler Kontakte in das östliche Mittelmeergebiet. Das zentralanatolische Kernland um Hattuša war durch den Taurus und seinen winterlichen Schneereichtum von Syrien getrennt. Eine ätiologische Erzählung stellt daher die Überwindung dieser Barriere als eine denkwürdige Leistung dar, ermöglicht durch eine aktive Mithilfe des Wettergottes.⁶ Die aus hethitischen Texten bekannte Formulierung, dass das Jahr für weitere militärische Unternehmungen „zu kurz“ geworden war (*tepawęšta*, *tepawęššanza ešta*), darf gewiss auch mit diesen natürlichen Gegebenheiten in eine Verbindung gebracht werden.⁷ Der begrenzte Zeitraum für militärische Aktivitäten südlich des Taurus hat sich zweifellos auch auf die Art und Weise ausgewirkt, in der die hethitische Oberherrschaft in Syrien organisiert wurde. Anders stellte sich die Situation für Mitanni dar, dessen geo-klimatische Daten ähnlich denen Syriens waren; der mit Booten, während des Niedrigwassers wohl auch durch Furten überquerbare Euphrat⁸ war zudem kein wesentliches Hindernis für

⁴ Wesentlich war für Hattušili außer dem Gewinn an Prestige auch die Beute als Mittel, die großkönigliche Gewalt in Anatolien selbst durchzusetzen; vgl. H. Klengel, in: *Stato, Economia, Lavoro nel Vicino Oriente antico*, Milano 1988, 183-194. Die Übernahme mesopotamischer Keilschrift aus dem syrischen Raum diente zweifellos ebenfalls der Herrschaftsorganisation in Hatti, vgl. H. Klengel, in: *XXXIV. Uluslararası Assiriyoloji Kongresi 6-10/VII/1987 İstanbul*, Ankara 1998, 331-339.

⁵ Talmi-Šarruma-Vertrag (CTH 75), vgl. die Neubearbeitung der historischen Einleitung durch N. Na'aman, *JCS* 32 (1980) 34 f. Vgl. aber, dass es erst unter Tuthalija I. (II.) und Arnuwanda I. gelang, Kizzuwatna an Hatti anzuschließen, s. dazu R.H. Beal, *OrNS* 55 (1986) 424-445.

⁶ H. Otten, *ZA* 55 (1963) 156-168; O. Soysal, *Hethitica* 7 (1987) 173-253 (Puhanu-Chronik) sowie jetzt *Hethitica* 14 (1999) 110-137.

⁷ Der Angriff Šuppiluliumas I. auf Išuwa am oberen Euphrat „im Winter“ (*gimmañti*) ist von Muršili II. als etwas Außergewöhnliches hervorgehoben worden, vgl. H.G. Güterbock, *JCS* 10 (1956) 84.

⁸ Für eine Bootsüberquerung unterhalb von Karkamış vgl. den 8. Feldzug Thutmosis' III. (dazu u.a. H. Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, Berlin 1992, 92 f.), für spätere Brückenschläge in diesem Gebiet s. für die römische Zeit Th. Bauzou, in: J.-M. Dent-

militärische Unternehmungen. Ägyptens militärische und administrative Präsenz in Syrien wurde durch die unsichere Situation im Negev-Bereich kaum behindert; die Pharaonen konnten sich zudem ausgebauter Küstenstraßen sowie des Seewegs zu den kanaanäisch-syrischen Mittelmeerhäfen für ihre strategischen Ziele bedienen.⁹ Besonders hervorhebenswert erschien daher auch Ramses II. die schwierige Situation, die sich für das ägyptische Geleit der hethitischen Prinzessin ergab, die ihm zur Ehe gegeben wurde. Dabei mussten im Winter „entfernte Gebirge“ und „schwierige Pässe“ überwunden werden. Der Pharao bat den Wettergott (in diesem Falle: Seth) daher um gutes Wetter.¹⁰

Syrien war bereits im 3. Jahrtausend zu einem wichtigen Partner der mesopotamischen Staaten geworden, umso mehr, als sich im frühen 2. Jahrtausend der mesopotamische Handel vom Persischen Golf auf das östliche Mittelmeergebiet umorientierte.¹¹ In der Mittleren Bronzezeit entstand dort eine von gemeinsamen ökonomischen Interessen getragene ostmediterrane *Koiné*, ein Wirtschafts- und Kulturraum, dessen Teilhaber durch ein Netz von Seewegen und Handelsstraßen miteinander verbunden waren. Der sich in Anatolien herausbildende hethitische Staat musste – nicht zuletzt wegen seines nur begrenzten ökonomischen Potentials – Anschluss an diesen Bereich finden, vor allem Zugang zu den an Getreide reichen und von Handelsrouten durchzogenen Ebenen des nördlichen Syrien. Das war allerdings erst nach einer Angliederung des kilikischen Kizzuwatna sowie einer Zurückdrängung des Einflusses von Mitanni aus dem westeuphratischen Syrien realisierbar.

Ebenso wie der anatolische Hethiterstaat war Mitanni durch Unterwerfung benachbarter Territorien entstanden; seit dem 16. Jh. v. Chr. setzten seine Könige diese Praxis auch in Syrien fort. Dabei konnte es zu territorialen Veränderungen kommen, so etwa im Falle der neuen Fürstentümer Aštata und Nuhašše.¹² Aštata und Nuhašše. Mitanni profitierte davon, dass

zer / W. Orthmann (Hg.), *Archéologie et Histoire de la Syrie II*, Saarbrücken 1989, 205 ff.; vgl. auch C. Ritter, *Die Erdkunde von Asien*, VII/1, Berlin 1843, 1001 f. (Sasanidenzeit) sowie M. Gawlikowski, *Iraq* 58 (1996) 123-133.

⁹ Redford, *Egypt, Canaan, and Israel in Ancient Times*, 203 ff. – Zur Diskussion um die Definition von ‚Kanaan‘ als politisch-territoriale Bezeichnung für die ägyptische Provinz in Asien s. zuletzt N. Na‘aman, *BASOR* 313 (1999) 31-37. Nicht einbezogen war das innersyrische Gebiet um Damaskus (Upi), s. dazu K.A. Kitchen, *Ramesside Inscriptions*, II: Notes and Comments, Oxford 1999, 150.

¹⁰ Vgl. dazu zuletzt K.A. Kitchen, *Ramesside Inscriptions*, II: Notes and Comments, Oxford 1999, 154.

¹¹ H. Klengel, *SMEA* 16 (1975) 201-219; vgl. ders., in: E. Lipiński (ed.), *State and Temple Economy in the Ancient Near East II* (OLA 6), Leuven 1979, 435-457.

¹² G. Wilhelm, *The Hurrians*, Warminster 1989, 25-36 und ders., *RIA* 8 (1993-97)

durch Hattušili I. und Mursili I. das Großkönigtum Jamhad/Ḫalab beseitigt worden war, ohne an seiner Stelle einen neuen, abhängigen Staat zu etablieren; es schloss die unterworfenen westeuphratischen Gebiete, zu denen aber nicht die wichtigen Küstenregionen von Ugarit und Amurru gehörten,¹³ durch eine eidlich bekräftigte Subordination der lokalen Fürsten an den Kernbereich östlich des Euphrat an.¹⁴ Die Fürsten besaßen eine gewisse lokale Autonomie und konnten auswärtige Kontakte pflegen, soweit dies nicht den Interessen des Oberherrn widersprach. Mitanni stützte sich zudem auf eine als *maryannu* bezeichnete Aristokratie, die ihren militärischen Dienst im Streitwagenkorps versah – jener neuen, beweglichen und schlagkräftigen Waffe, die fortan eine wesentliche Rolle im Vorderen Orient spielte. Auch andere Bevölkerungsgruppen wurden durch ihr Verhältnis zum Palast definiert,¹⁵ doch sind weitergehende Eingriffe des mitannischen Königs in die wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen der syrischen Territorien bislang nicht überliefert. Emissäre des Oberherrn hielten sich jedenfalls in Alalah und wohl auch in anderen syrischen Zentren auf, etwa in Verbindung mit Abgaben oder anderen eingeforderten Leistungen. Das hethitische Vordringen nach Syrien zur Zeit des Šuppiluliuma I. setzte dann der politischen Dominanz des durch innere Konflikte geschwächten Mitanni ein Ende.

Ägypten, das sich nach der Ausschaltung des Reiches von Kuš im Süden nun stärker im kanaanäischen Norden engagieren konnte, drang unter den ersten Pharaonen der 18. Dynastie bis in das nördliche Syrien vor und setzte sich dort mit dem Herrschaftsanspruch Mitannis auseinander.¹⁶ Die bereits im unteren Niltal und dann auch in Nubien etablierte Verwaltungspraxis¹⁷ wurde nun auch auf die unterworfenen westasiatischen Gebiete ausgedehnt. Die Pharaonen behandelten die kanaanäischen Fürsten in ähnlicher

286-296; H. Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, Berlin 1992, 85-99. – Zu den territorialen Veränderungen vgl. den Rückverweis im Vertrag Muwattallis II. von Hatti mit Talmi-Šarruma von Ḫalab, s. G. Beckman, *Hittite Diplomatic Texts* (WAW 7), Atlanta 1996, 89 § 8.

¹³ Zuletzt dazu I. Singer, in: W.G.E. Watson and N. Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, Leiden-Boston-Köln 1999, 619 ff., insbes. 632.

¹⁴ Vgl. dazu M. Liverani, *Antico Oriente. Storia Società Economia*, Rom / Bari 1988, 482-492 und 552 f.

¹⁵ Vgl. dazu etwa Liverani, *Antico Oriente*, 489 mit Verweis auf die als *maryannu*, *ehele*, *hupšu* und *haniaḥḥu* bezeichneten sozialen Gruppen.

¹⁶ Redford, *Egypt, Canaan and Israel*, 192 ff.; Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, 90 ff.

¹⁷ S. Israelite-Groll, in: *Fs. H. Brunner*, 324 ff., kommt zu dem Ergebnis, "that the Egyptian administration in Syria corresponded very closely to the Egyptian administration in Nubia".

Weise, wie sie das mit den lokalen Chefs des Niltals getan hatten: Es gab kein wechselseitiges persönliches Treueverhältnis, sondern eine eidlich vollzogene Unterordnung unter eine fest etablierte zentrale Gewalt. Die lokalen Autoritäten und regionalen Strukturen blieben dabei im wesentlichen bestehen – wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass es sich in diesem Raum meist nur um territorial kleinere Einheiten als im syrischen Norden handelte. Die jeweiligen Autoritäten hatten dem Pharao einen Eid zu leisten, mussten Angehörige auf Verlangen nach Ägypten zur Ausbildung – und wohl gleichzeitig als Geiseln – senden, regelmäßig Bericht erstatten, Steuern entrichten und Arbeitsleistungen erbringen.¹⁸ Bestimmte Bereiche, etwa städtische Zentren von besonderer Bedeutung, unterstanden direkt der Herrschaft des Pharao, der zudem – ebenso wie auch Angehörige seines Hauses oder ägyptische Tempel – Ländereien in deren Bereich besaß. Die Küstenstraßen nach Norden waren durch feste Plätze gesichert, und an strategisch wichtigen Punkten wurden Garnisonen stationiert. An einigen Orten, so in Gaza, Sumura und Kumidi, vertraten ‘Kommissare’ mit unterschiedlichen Titeln die Interessen des Pharao, und in Ägypten selbst war eine entsprechende Behörde für die kanaanäischen Gebiete zuständig, die sich bis zur Zeit des Amenophis III., eines regierenden Zeitgenossen Šuppiluliumas I., zu einer festen Institution entwickelte. Die unmittelbaren Kontakte zu den einzelnen nördlichen Bereichen wurden durch Königsboten hergestellt, die Weisungen des Pharao überbrachten, Kontrollen vornahmen und entsprechende Berichte erstatteten. Obwohl seit der Regierung des Thutmosis III., der die ägyptische Herrschaft bis Mittelsyrien fester etablieren konnte, sich die Praxis ägyptischer Kontrolle der syrisch-kanaanäischen Gebiete nur allmählich weiterentwickelte und erst zur Ramessidenzeit offenbar voll ausprägte, kann doch insgesamt von einem höheren Grad der Integration dieser Region in den ägyptischen Staat ausgegangen werden als im mitannischen und dann hethitischen Nordsyrien.

Die Hethiter sahen sich nach ihrer Eroberung des von Mitanni beherrschten Nordsyrien sowie dem Zurückdrängen des ägyptischen Einflusses im Gebiet der Ebene von Homs der Notwendigkeit gegenüber, einen in eine Reihe von Staaten verschiedener Struktur gegliederten, ökonomisch und politisch unterschiedlich orientierten Bereich entsprechend den eignen Möglichkeiten einer dauerhaften Kontrolle zu unterwerfen. Das geschah dort, wo es geboten schien¹⁹ und einen regierenden Partner gab, durch Verträge,

¹⁸ Redford, *Egypt, Cannan and Israel*, 198 ff., vgl. Liverani, *Antico Oriente*, 555 ff.

¹⁹ Singer, in: W.G.E. Watson / N. Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, Leiden 1999, 682 verweist darauf, dass Amurru wegen seiner Lage im Grenzbereich zu Ägypten und seiner nicht stets verlässlichen pro-hethitischen politischen Position immer

die wir – um den durch mittelalterlich-feudale Vorstellungen belasteten Terminus Vasall zu vermeiden – als solche der Subordination bezeichnen können.²⁰ Sie stellten ein persönliches Verhältnis zu dem jeweiligen Herrscher her, für das die wichtigste Grundlage eine gegenseitige eidliche Verpflichtung war, in der jedoch der hethitische Großkönig deutlich als Oberherr auftrat; eine Definition anderer Angehöriger der unterworfenen Staaten durch ein spezifisches Verhältnis zum Oberherrn wurde nicht vorgenommen. Auf Eingriffe in die innere politische oder wirtschaftliche Situation, wie sie für das mitannische und vor allem das ägyptische Syrien erkennbar sind, konnte dadurch weitgehend verzichtet werden; sie hätten wohl auch die logistischen Möglichkeiten der Hethiter überfordert.²¹ Auf den Inhalt dieser Verträge soll hier nicht weiter eingegangen werden; Treue auch gegenüber den Nachfolgern des Oberherrn, Unterstützung im Kriegsfall sowie Tributleistung waren die wichtigsten Forderungen an die untergeordneten Partner. Wenn dann diese Verträge mit den Nachfolgern der syrischen Fürsten erneuert wurden, so vor allem deshalb, um das gegenseitige Verhältnis einer veränderten Situation anzupassen und durch ein wiederholtes Treueversprechen zu festigen.²² Oft ist in den Verträgen auch die Sukzession in der Herrschaft über die syrischen Partnerstaaten festgeschrieben worden.²³ Die Grenzen der unterworfenen syrischen Fürstentümer wurden bei Vertragsschluss gegebenenfalls neu definiert. Dabei ging es Šuppiluliuma I. und Muršili II. vor allem um den nordsyrischen Bereich zwischen Mittelmeer und Euphrat, wie im Falle von Ugarit, wobei der Zuständigkeitsbereich des Königs von Karkamış durch Muršili, nach der Erfahrung eines Aufstands nordsyrischer Fürsten, durch die direkte Zuordnung von Sijannu nunmehr nicht allein nördlich (Mukiš), sondern auch südlich dieses Fürstentums bis ans Meer reichte.²⁴ In der zentralen nordsyrischen Ebene hat Muršili territoriale Streitigkeiten mit Barga geschlichtet und dabei eine frühere mitannische Maßnahme rückgängig gemacht.²⁵ Auf der gleichen Tafel ist

wieder neue Verträge bekam, während Ugarit nach Niqmepa keine neuen Festschreibungen der Vorzugsstellung seiner Könige erhielt.

²⁰ Vgl. zuletzt F. Imparati in: Klengel, *GHR*, 358 ff.; Zusammenstellung der Verträge zuletzt bei Beckman, *HTR*.

²¹ Ausnahmen stellen bestimmte Vorgänge dar, die sich für die hethitische Herrschaft negativ auswirken konnten, wie Konflikte in bzw. zwischen den wichtigen Fürstentümern Ugarit und Amurru; s. Beckman, *HTR*, Nrn. 32, 35, 36, 38.

²² Im Talmi-Šarruma-Vertrag Muwattallis II., ausgefertigt im Hinblick auf die verloren gegangene Tafel Muršilis II., wurde ein Ersatzvertrag vorgesehen, falls die Originaltafel (wieder) gestohlen würde; s. Beckman, *HTR*, 88 § 2.

²³ Beckman, *HTR*, 90 § 13 f. (Halab), 96 § 5, vgl. § 8 (Amurru).

²⁴ Beckman, *HTR*, 31 § 5 und 159 f. § 3.

²⁵ Beckman, *HTR*, 155 ff.

auch eine Festlegung betreffend Gefangene aus Amurru niedergeschrieben mit dem Schlussvermerk, dass für die Siegelung der Tafel auch die Zustimmung des Königs von Karkamiš notwendig sei.²⁶ Besondere Bedeutung maßen Šuppiluliuma und Muršili dem Euphratbereich südlich von Karkamiš bei: Im Šattiwaza-Vertrag wurden das Zuständigkeitsgebiet des Pijaššili von Karkamiš auch auf das östliche Ufer des Euphrat erweitert und zugleich das Land Aštata territorial neu definiert.²⁷ Es wird daraus ersichtlich, dass bereits zur Zeit Šuppiluliumas I. und Muršilis II. der König von Karkamiš als die wesentliche hethitische politisch-administrative Instanz in Syrien betrachtet wurde.²⁸ Halab wird bei diesen Eingriffen in die territorialen Strukturen nicht erwähnt, auch wenn die entsprechenden nordsyrischen Gebiete näher bei dieser Stadt als an Karkamiš gelegen waren. Bereits zur Zeit des Muršili II. wurde König Pijaššili/Šarri-Kušuh von Karkamiš die höchste Position nach dem Großkönig selbst und dem *tuhkanti* zugestanden.²⁹ In den gleichen Rang rückte zur Zeit Tuthalijs IV.³⁰ auch Kurunta von Tarhuntašša auf, und schließlich hat Šuppiluliuma II. mit Talmi-Tešub von Karkamiš sogar einen formalen, paritätischen Vertrag geschlossen.³¹ Hatti, Karkamiš und Tarhuntašša stellten in den späten Jahren des hethitischen Großreiches dynastisch verbundene Königtümer dar, die dem Lande Hattuša/Hatti³² nur noch durch die Person des Großkönigs, ver-

²⁶ G. Beckman, in: M.W. Chavalas / J.L. Hayes (eds.), *New Horizons in the Study of Ancient Syria*, Malibu 1992, 46 Anm. 40 und *HTR*, 158 § 11.

²⁷ Beckman, *HTR*, 41 § 10; in der Fassung des Šattiwaza nicht enthalten; zur Grenzregelung s. M. Yamada, *AcSum* 16 (1994) 261-268, der die Grenze des Landes Aštata gegenüber dem Lande Karkamiš auf der Linie Araqi (= Azu?) und Ekalte (Tell Münbāqa) ansetzt und darauf verweist (S. 264), dass "Land von Karkamiš" und "Land von Emar" (s. PRU IV 217 f.) zwei besondere "geo-political entities" bezeichnete. Zu Aštata vgl. unten.

²⁸ Vgl. zu dieser Problematik bereits Klengel, *Syria 3000-300 BC.*, 121 und 128 f. und jetzt Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 648, entgegen T. Bryce, *The Kingdom of the Hittites*, Oxford 1998, 204 Anm. 123.

²⁹ C. Mora, *OrNS* 62 (1993) 67-70 (zu KBo I 28); zur Datierung s. H.G. Güterbock, *JCS* 10 (1956) 120, H. Klengel, *Geschichte Syriens im 2. Jt. v.u.Z.*, 1, Berlin 1965, 53 ff. und S.R. Bin-Nun, *RHA* 31 (1973) 20 ff.

³⁰ F. Imparati, in: Klengel, *GHR*, 375 (vgl. den Kurunta-Vertrag auf der Bronzetafel).

³¹ KBo XII 41 (parallel KUB XL 37), s. *CTH* 122 und H. Otten, *MDOG* 94 (1963) 7 f. Nur noch Teile der Einleitung erhalten, daher nicht von G. Beckman in *HTR* aufgenommen. Zur vertraglichen Vereinbarung s. jetzt den Beitrag von I. Singer in diesem Band.

³² Vgl. zu dieser Bezeichnung F. Starke, *ZAR* 2 (1996) 140-182 sowie ders., *Studia Troica* 7 (1997) 460, wo der hethitische Staat als eine politische Körperschaft bezeichnet wird, dessen Haupt der König und dessen Glieder die Angehörigen der königlichen Sippe bildeten.

tragliche Regelungen und gemeinsame Traditionen zugeordnet waren.³³

Was die Tributleistung betrifft, so ist sie bisher in den Verträgen mit Ugarit, Nuhašše und Amurru ausdrücklich überliefert und damit für die bedeutendsten Fürstentümer des hethitischen Syrien bezeugt.³⁴ Nuhašše verlor dann bald seine politische Bedeutung, während Kinza/Qadeš, gelegen im Grenzbereich zur ägyptischen Sphäre, in die Reihe der syrischen Fürstentümer aufrückte. Dass der untergeordnete König zuweilen seiner Erscheinungspflicht am großköniglichen Hof nicht nachkam, zeigt der Brief eines hethitischen Prinzen an Ibiranu von Ugarit.³⁵ Eine weitere in den Verträgen enthaltene Forderung an die syrischen Fürsten, Truppen dem Großkönig zur Verfügung zu stellen oder zu versorgen³⁶, konnte gegebenenfalls auch ausgesetzt werden, wie für Ugarit bezeugt,³⁷ wenn man sich davon nicht viel versprach bzw. dafür einen finanziellen Ausgleich erhalten konnte. Im Falle Ugarits ist auch zu berücksichtigen, dass die Stadt offenbar als Hafenort, über den auch die Getreidetransporte nach Kleinasien vorgenommen wurden, eine besondere Stellung einnahm. Vertragliche Vereinbarungen wurden zuweilen wohl weniger als ein starres System von Verbindlichkeiten betrachtet, sondern auch als Verhandlungsmasse. Es wird deutlich, dass die jeweilige "internationale" Konstellation dabei eine Rolle gespielt haben dürfte, bei Ugarit zudem eine traditionelle Bindung an Ägypten, die gegen Ende der hethitischen Großreichszeit sogar wieder stärker artikuliert wurde.³⁸

Notwendig war vor allem eine Kontrolle dieses Systems der Unterordnung syrischer Territorien. Dabei ist weniger an die in Verträgen geforderte Erscheinungs- und Berichts-Pflicht der syrischen Fürsten vor dem Großkönig zu denken, die ohnehin kaum praktiziert worden zu sein scheint und

³³ Vgl. dazu etwa Liverani, *Antico Oriente*, 629 ff., ferner Klengel, *Geschichte des hethitischen Reiches*, 309 ff.

³⁴ Beckman, *HTR*, 33 (Aziru), 51 (Tette), 55 (Duppi-Tešub), 151 ff. (Niqmadu II.). Singer, in: Watkins / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 666, spricht von einem halbautonomen Status der Länder Ugarit, Amurru und Kinza/Qadeš.

³⁵ Beckman, *HTR*, 121.

³⁶ Beckman, *HTR*, 57 (Amurru) und 61 (Ugarit).

³⁷ Beckman, *HTR* 167 f. (Tuthalija IV. gegen Assyrien); vgl. dazu S. Lackenbacher, *NABU* 1999/3, 63 f. zu RS 17.59, wonach die Exemption Ugarits von der Gestellung von Truppen nur bis zum Ende der Auseinandersetzung mit Assyrien gelten sollte.

³⁸ Vgl. etwa den Brief des Königs von Ugarit an Pharao Merenptah, zitiert in einem Antwortschreiben des ägyptischen Königs; s. S. Lackenbacher, in: N. Yon / M. Szczer / P. Bordreuil (éds.), *Le pays d'Ugarit autour de 1200 av.J.-C.* (RSOU 11), Paris 1995, 77-83.

oft durch innersyrische Umstände behindert wurde.³⁹ Vielmehr gab es – ebenso wie im ägyptischen Syrien – königliche Beauftragte, die Weisungen des Großkönigs überbrachten. Sie werden oft als “Königssöhne” bezeichnet, wobei ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Großkönig jedoch nicht immer angenommen werden muss.⁴⁰ Waren diese Abgesandten als hohe Staatsbeamte mit einer gewissen Entscheidungsbefugnis ausgestattet, so gab es daneben auch die einfachen Überbringer von Schriftstücken, deren Vortrag man anhand der übergebenen Schriftstücke überprüfen konnte.⁴¹

Die Zugehörigkeit zur großköniglichen Familie, die auch durch Einheirat erworben werden konnte, stellte ein wichtiges Element bei der Durchsetzung hethitischer Dominanz und großköniglicher Souveränität dar.⁴² F. Starke hat kürzlich darauf hingewiesen, dass der hethitische Staat kein “Volksstaat” gewesen sei, sondern “eine politische Körperschaft, dessen Haupt der König und dessen Glieder die Angehörigen der königlichen Sippe bildeten”.⁴³ Sohnschaft oder Verschwägerung galten daher als Bindungen, die für die hethitische Kontrolle auch der syrischen Territorien als besonders nützlich erschienen. Das war so bereits in den Anfängen hethitischer Expansion in Anatolien, und es galt – trotz einiger negativer Erfahrungen – noch in der Großreichszeit. Auch im Falle des Amurru-Fürsten Bentešina, der nach der Schlacht von Qadeš von Muwattalli II. abgesetzt und nach Ḫatti deportiert worden war, bildete die Verschwägerung mit der Familie des Ḫattušili dann eine wichtige Voraussetzung für seine erneute Installierung als Fürst von Amurru.⁴⁴ Sein Sohn und Nach-

³⁹ Vgl. etwa Beckman, *HTR*, 121 § 21.

⁴⁰ F. Imparati, *OrNS* 44 (1995) 80-85 sowie dies. in: Klengel, *GHR*, 332. G. Beckman in: Chavalas / J.L. Hayes (eds.), *New Horizons in the Study of Ancient Syria*, 47 bezeichnet sie als “high ranking officials”.

⁴¹ Vgl. dazu etwa Beckman, *HTR*, 20 § 59 (Šunaššura-Vertrag), wobei zwischen den “Worten der Majestät” auf der Tafel und dem vom Boten vorgetragenen Wortlaut unterschieden wird.

⁴² Vgl. den entsprechenden Hinweis auf verwandtschaftliche Beziehungen als für den Machterhalt wesentlich bei Liverani, *Antico Oriente*, 559.

⁴³ F. Starke, *Studia Troica* 7 (1997) 460; die in der Ilias reflektierten Verhältnisse werden dabei vergleichend herangezogen, wobei jedoch die jeweilige historische Situation zu berücksichtigen ist.

⁴⁴ Vgl. dazu bereits H. Klengel, *Geschichte Syriens im 2. Jahrtausend v.u.Z.*, 2: *Mittel- und Südsyrien*, Berlin 1969, 307-319; I. Singer, in: S. Izre’el, *Amurru Akkadian: A Linguistic Study*, 2, Atlanta 1991, Appendix III, 164-171; Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, 168-172. I. Singer, a.a.O. 168 verwies darauf, dass der Name des einsetzenden Großkönigs an dieser Stelle nicht überliefert ist; im erhaltenen Teil der Annalen Ḫattušilis III. (s. O.R. Gurney, *AnSt* 47 [1997] 127-133) wird die Einsetzung des

folger Šaušgamuwa artikulierte nicht nur durch seinen hethitischen Namen die besondere Bindung an Ḫatti, sondern er hatte auch eine hethitische Mutter und heiratete zudem ebenfalls in das ‘Haus’ des Ḫattušili ein, wobei diese Verbindung gewiss ebenso als Verpflichtung zu besonderer Treue betrachtet wurde wie seinerzeit die Ehe des Šattiwaza von Mitanni mit einer Tochter Šuppiluliumas I. Er erscheint daher als “Schwager des Königs” im Kurunta-Vertrag der Bronzetafel an prominenter Stelle unter den Zeugen, noch vor seinem Vater Bentešina.⁴⁵ Die Wiedereinsetzung des Bentešina in Amurru erfolgte vielleicht noch zur Zeit des Muršili III./Urhi-Tešub⁴⁶; sie wurde – offenbar auf Wunsch des Bentešina⁴⁷ – von Ḫattušili III. dann vertraglich bestätigt;⁴⁸ eine Tochter des Amurru-Fürsten wurde dem hethitischen Prinzen Nerikkaili versprochen.⁴⁹ Was Ugarit betrifft, so sollte später die Eheschließung des Königs Niqmadu III. mit der hethitischen Prinzessin Ehli-Nikkalu dazu beitragen, die schon brüchig gewordene hethitische Herrschaft wieder zu festigen.⁵⁰

Das bekannteste Beispiel einer Herrschaftssicherung durch die Installierung von Angehörigen des großköniglichen Hauses ist wohl die Einsetzung von zwei Söhnen Šuppiluliumas in Syrien.⁵¹ Pijaššili, der sich mit seinem hurritischen Namen Šarri-Kušuh zugleich dem dort gewiss stark vertretenen hurritischen Element der Bevölkerung empfahl, wurde König in Karkamış.⁵² Diese befestigte Stadt auf dem Westufer des Euphrat besaß zu jener Zeit offenbar keine regierende einheimische Dynastie mit einer entspre-

Bentešina nicht erwähnt.

⁴⁵ H. Otten, *Die Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tuthalijas IV.* (StBoT Beih. 1), Wiesbaden 1988, 26 f.; Ph. H.J. Houwink ten Cate, *BiOr* 51 (1994) 246.

⁴⁶ Vgl. dazu Ph.H.J. Houwink ten Cate, *BiOr* 51 (1994) 233-255 sowie jetzt V. Parker, *AoF* 26 (1999) 285.

⁴⁷ Vgl. bereits Klengel, *Geschichte Syriens im 2. Jahrtausend v.u.Z.*, 2, 313, sowie zuletzt Ph.H.J. Houwink ten Cate, *BiOr* 51 (1994) 245.

⁴⁸ Vgl. Beckman, *HTR*, 88-90.

⁴⁹ Ebenda 96.

⁵⁰ Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 701-704.

⁵¹ Vgl. dazu u.a. Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, 120 ff. und 128 ff.

⁵² Der entsprechende Passus in den “Taten Šuppiluliumas” (H.G. Güterbock, *JCS* 10, 1956, 95 f.) erwähnt nicht die Absetzung eines lokalen Königs; Land und Stadt Karkamış wurden Šarri-Kušuh übertragen (*na-an ha-an-ti LUGAL-un i-ja-at*). Zu seinem Status vgl. C. Mora, *OrNS* 62 (1993) 67-70, die aufgrund eines Passus der Bronzetafel eine Festlegung in KBo I 28 (CTH 57) neu interpretiert; danach sind in der Hierarchie des hethitischen Reiches nur der Großkönig und sein *ruhkanti*- dem König von Karkamış übergeordnet; neben ihn trat dann der König von Tarhuntašša (zur Zeit des Tuthalija IV. / Bronzetafel).

chenden lokalen Klientel; während ihrer Belagerung durch Šuppiluliuma wurde die Stadt wohl durch einen mitannischen Kommandanten verteidigt.⁵³ Das Territorium von Karkamış ist von Šuppiluliuma durch die im Šattiwaza-Vertrag genannten Gebiete östlich des Euphrat vergrößert worden,⁵⁴ und in der Folgezeit gewann Karkamış, auch im Hinblick auf das Vordringen assyrischen Einflusses bis in den Bereich des oberen Beliḥ, eine noch größere politische Bedeutung.⁵⁵ Hier entstand das hethitische Verwaltungszentrum für die syrischen Fürstentümer mit einer eignen Schreibertradition, wie sie bislang vor allem aus Ugarit bezeugt ist.⁵⁶ Vielleicht muss ein in Ugarit entdecktes großkönigliches Siegel des Muršili II., dessen Gestaltung sich von der sonst in Hattuša üblichen unterscheidet, nicht notwendigerweise als Fälschung angesprochen werden, sondern könnte als eine im nordsyrischen Teil des Ḫatti-Reiches verwendete, wohl in Karkamış hergestellte und benutzte Variante betrachtet werden.⁵⁷ In Karkamış waren wohl die größeren syrischen Fürstentümer durch Repräsentanten vertreten, insbesondere Ugarit, das auch als Hafenplatz für Karkamış eine besondere Rolle spielte.⁵⁸ Der König von Karkamış trat in der Folgezeit als Schlichter von Streitigkeiten zwischen syrischen Fürsten auf, siegelte großkönigliche Erlasser, sandte eigne Boten zu den lokalen Herrschern und hatte sogar direkten Kontakt zum ägyptischen Pharao.⁵⁹ Die Silbertafel mit dem Ver-

⁵³ So wohl trotz der Bemerkung Šuppiluliumas I. im Vertrag mit Aziru (Beckman, *HTR*, Nr. 5, 33), in einem zeitlich allerdings nicht genauer definierten historischen Rückverweis.

⁵⁴ Dazu jetzt auch M. Yamada, *AcSum* 16 (1994) 261-268.

⁵⁵ Dazu s. die in Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, 120-128 genannte Literatur.

⁵⁶ Zur hethitischen Schreiberpraxis in Karkamış und Ugarit s. E. Neu, in: M. Dietrich / O. Loretz (Hrsg.), *Ugarit. Ein ostmediterranes Kulturzentrum im Alten Orient, I: Ugarit und seine altorientalische Umwelt*, Münster 1995, 115-129. Dabei waren im Verwaltungszentrum von Karkamış spezifische Schrift- und Sprachkenntnisse erforderlich, etwa für das Hethitische und Akkadische, das Hurritische, syrische Idiome, wohl auch das Ägyptische. Zur Situation in Karkamış in der späthethitischen Zeit vgl. F. Starke, in: *Ana šadî Labnâni lü allik. Fs. W. Röllig* (AOAT 247), Kevelaer / Neukirchen-Vluyn 1997, 381-395.

⁵⁷ Vgl. dazu H. Otten, *Die hethitischen Königssiegel der frühen Großreichszeit*, Mainz / Stuttgart 1995, 26 f. sowie Neu, in: Dietrich / Loretz (Hg.), *Ugarit*, 124 f., vgl. Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 639 Anm. 109.

⁵⁸ Dazu Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 653-660, wo für Ugarit eine "regular mission" in Karkamış angenommen wird.

⁵⁹ Vgl. ein ägypt. Ostracon mit dem Text eines Grußes des Ini-Tešub an den Pharao; s. K.A. Kitchen, *Ramesside Inscriptions, Translated an Annotated. Notes and Comments*, II, Oxford 1999, 86 und 145 f., wonach es sich um die ägyptische Version eines Originalbriefes des Ini-Tešub von Karkamış handeln könnte. Es ist anzunehmen, dass

trag zwischen Ḫatti und Ägypten wurde Ramses II. u.a. auch von einem Abgesandten des Karkamiš-Königs nach Pi-Ramesse überbracht.⁶⁰ Angelegenheiten von besonderer politischer Relevanz waren allerdings dem Großkönig zur Entscheidung vorzulegen.⁶¹ In der letzten Zeit des hethitischen Großreiches fungierte Karkamiš – ebenso wie das kleinasiatische Tarhuntashša – als ein fast eigenständiger Reichsteil; mit König Talmi-Tešub von Karkamiš wurde seitens des Großkönigs sogar ein formaler Vertrag geschlossen.⁶²

Anders war die Rolle von Halab, wo ein weiterer Sohn Šuppiluliumas, Telipinu, eingesetzt worden war. Zwar war auch hier offenbar keine einheimische Dynastie mehr vorhanden,⁶³ doch die kultische Rolle dieser Stadt als Zentrum des auch in Ḫatti verehrten Wettergottes, ferner ihre zentrale Lage in der nordsyrischen Ebene empfahlen sie als Ort einer Repräsentanz großköniglicher Macht. Eine rangmäßige Differenzierung zwischen den beiden in Karkamiš bzw. Ḫalab residierenden Söhnen Šuppiluliumas drückte sich wohl schon dadurch aus, dass für Telipinu selbst noch nicht der Königstitel bezeugt ist, sondern nur die Bezeichnung als “Priester”, die zugleich seine wohl wesentliche Funktion andeutete⁶⁴; erst sein Sohn und Nachfolger Talmi-Šarruma wird König (LUGAL) genannt.⁶⁵ Vor allem in

es am Hofe von Karkamiš auch Schreiber gab, die des Ägyptischen kundig waren.

⁶⁰ E. Edel, *Der Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Hattušili III. von Ḫatti* (WVDOG 95), Berlin 1997, 16 f.; sowie K.A. Kitchen, *Ramesside Inscriptions, Translated and Annotated*, II, Oxford 1996, 80. Zur Diskussion der Lesung der Namen vgl. K.A. Kitchen, *Ramesside Inscriptions. Notes and Comments*, II, Oxford 1999, 137-140. Der von E. Edel als Pijaššili (*Ypsil*) verstandene Name wird von K.A. Kitchen mit Yapusili wiedergegeben (S. 139).

⁶¹ Im Hinblick auf Ugarit vgl. dazu Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 724.

⁶² Vgl. dazu zuletzt Klengel, *GHR*, 315 ff. Zur Problematik einer zeitweiligen Herrschaft des Kurunta von Tarhuntashša in Ḫattuša vgl. sein Felsrelief von Hatip (südl. von Konya), in dessen hieroglyphenluwischer Beischrift sich Kurunta als Großkönig und [Held] bezeichnet, s. dazu A.M. Dinçol, *TÜBA-AR I* (1998) 27-35.

⁶³ Die rückverweisende Nennung eines feindlichen Königs von Ḫalab in der historischen Einleitung des Aziru-Vertrages (vgl.: Beckman, *HTR*, 33) bezieht sich auf die Zeit der Vorgänger Šuppiluliumas I.

⁶⁴ Dabei schloss dieser Titel nicht aus, dass Telipinu in Ḫalab nicht auch zugleich eine lokale politische Aufgabe hatte; s. dazu generell demnächst F. Imparati, *Fs. P. Fronzaroni*. Zur Weihung des Telipinu als Priester von Tešub, Hepat und Šarruma in Kizzuwatna s. KUB XIX 25 und 26 (CTH 44) und dazu bereits A. Goetze, *Kizzuwatna*, New Haven 1940, 12-17.

⁶⁵ Vgl. den Vertrag Muršilis II. mit Talmi-Šarruma, erneuert durch Muwattalli II.: Beckman, *HTR*, 88-90, womit er jedoch nicht unter den anderen syrischen Fürsten her-

ihrer Aufgabenstellung, in der bereits erwähnten “reconnaissance de Piyasili” (CTH 57) sowie der unterschiedlichen Rolle, die Karkamiš und Ḫalab in der Folgezeit spielten, wird deutlich, dass der König von Karkamiš der eigentliche Herr und Vertreter des Großkönigs im gesamten hethitisch kontrollierten syrischen Raum war.⁶⁶

Dieses hethitische Herrschaftssystem war eher eine Addition als eine Integration von syrischen Territorien, die jeweils eignen Fürsten unterstanden. Soweit erkennbar, erfolgte ein Eingreifen des Großkönigs in die Infrastruktur dieser Gebiete, in denen neben dem lokalen König auch andere Autoritäten eine Rolle spielten,⁶⁷ nur dann, wenn es unmittelbar im Interesse der hethitischen Oberhoheit lag.⁶⁸ Im Gegensatz etwa zur ägyptischen Präsenz in Südsyrien/Kanaan sind zudem ständige hethitische Garnisonen südlich des Taurus bislang nicht bekannt; lediglich die Versorgung hethitischer Truppen während ihres zeitweiligen Aufenthalts konnte auch vertraglich eingefordert werden.⁶⁹ Dies geschah sowohl während des syrischen Aufstandes, der von Muršili II. niedergeschlagen werden konnte,⁷⁰ als auch im Hinblick auf die erneuten ägyptischen Aktivitäten im mittleren Syrien unter Haremhab sowie dann den Pharaonen Sethos I. und Ramses II.⁷¹ Zwei Fürstentümer genossen gerade unter letzterem Gesichtspunkt

ausgehoben wird.

⁶⁶ So entgegen T.R. Bryce, *The Kingdom of the Hittites*, Oxford 1998, 204 Anm. 123. Die hieroglyphenluwische Inschrift 1 aus Aleppo bezeugt für Talmi-Šarruma auch den Titel eines MAGNUS SACERDOS, ‘eines großen Priesters’, s. dazu Th. van den Hout, *AoF* 25 (1998) 68. Dass sowohl der König von Karkamiš als der von Ḫalab zur Zeit des Hattušili III. den Titel eines LUGAL führten, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

⁶⁷ Zu den lokalen Autoritäten vgl. Liverani, *Antico Oriente*, 560 f., wo insbesondere auf die Rolle der örtlichen Gemeinden verwiesen wird.

⁶⁸ Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 640, wertet unter diesem Aspekt auch die Abtrennung von Sijannu und Ušnatu von Ugarit und verweist auf ein hethitisches Interesse an kleineren territorialen Einheiten. Hier wäre allerdings auch die Ausweitung der direkten Kompetenz von Karkamiš bis an die Küste – nunmehr auch südlich Ugarits – in Betracht zu ziehen.

⁶⁹ Beckman, *HTR*, 57 § 10 (Vertrag Muršili II. – Duppi-Tešub von Amurru); ebd. 61 § 6 (Vertrag Muršili II. – Niqmepa von Ugarit).

⁷⁰ Zum Charakter dieser Aufstände vgl. H. Klengel, *Eretz-Israel* 24 (A. Malamat Volume, 1993) 130-137.

⁷¹ Vgl. eine Inschrift des Haremhab, der zufolge dieser von Gubla/Byblos einen Feldzug bis in das “Land (!) Karkamiš” unternahm, s. D.B. Redford, *BASOR* 211 (1973) 36-49, sowie den Bericht des Sethos I. in einer Karnak-Inschrift, die Unternehmungen gegen das “Land Hatti” (in Syrien), d.h. Qadeš und Amurru, sowie Gefangene aus dem Hatti-Land meldet, s. K.A. Kitchen, *Ramesside Inscriptions. Translated and Annotated*, I, Oxford / Cambridge 1993, 14-20; ferner vgl. dazu, dass Sethos I. im mittelsyrischen

die besondere Aufmerksamkeit Hattis: Ugarit und Amurru. Das erstgenannte besaß für die Hethiter zunehmend auch als Hafenort Bedeutung, über den der Schiffsverkehr nicht nur entlang der syrischen Küste, sondern dann vor allem nach Ura⁷² und Tarhuntashša verlief, über das auch syrisches oder ägyptisches Getreide nach Hatti transportiert wurde.⁷³ Amurru kontrollierte den Zugang zur mittelsyrischen Küste und grenzte zudem direkt an ägyptisches Territorium. Eine Reihe von Edikten oder Briefen der hethitischen Großkönige befassten sich daher gerade mit Angelegenheiten und Streitigkeiten dieser beiden Staaten, wobei auch der König von Karkamiš als maßgebliche Instanz erscheint.⁷⁴

In die innere Struktur, Verwaltung und Wirtschaft dieser Fürstentümer⁷⁵ haben die Hethiter nicht ohne Notwendigkeit eingegriffen; sie war zudem der hethitischen fremd und unterlag sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die von den hethitischen Oberherren kaum wirksam beeinflusst werden konnten.⁷⁶ Zu notieren ist aber der Versuch des hethitischen Großkönigs Tuthalija IV., dem Syrien durchquerenden Handel politisch motivierte, d.h. in der Feindschaft mit Assyrien begründete Restriktionen aufzuerlegen.⁷⁷ Wie jedoch ein Text aus Dür-Katlimmu anzeigen könnte, waren zumindest Kaufleute aus Emar, d.h. aus dem hethitischen Herrschaftsgebiet, bald danach wieder in Assur tätig.⁷⁸ Hier sollen nur einige Bemerkungen zu jenen Verwaltungs-

Qadeš/Tell Nebi Mend eine Siegesstele errichten ließ; ebd. 20. - Kitchen, *Ramesside Inscriptions. Notes and Comments*, II, 142 möchte nicht ausschließen, dass es bereits zu dieser Zeit zu einer Vereinbarung zwischen der ägyptischen und der hethitischen Seite kam.

⁷² Zur Diskussion der Identifizierung s. A. Lemaire, *UF* 25 (1993) 227-236 (Silifke).

⁷³ Vgl. Klengel, *AoF* 1 (1974) 165-174 sowie Lemaire, *UF* 25 (1993) 235.

⁷⁴ Vgl. Beckman, *HTR*, 121 ff., vgl. dazu Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, 130-151 und 160-174.

⁷⁵ Am besten bekannt ist aufgrund der relevanten Textfunde Ugarit; s. dazu M. Heltzer, *The Internal Organization of the Kingdom of Ugarit*, Wiesbaden 1982, sowie jetzt Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 605-726.

⁷⁶ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die hethitischen Großkönige bzw. der König von Karkamiš innerstaatliche Spannungen in den syrischen Fürstentümern für ihre Interessen nutzen konnten, so etwa zwischen den Vertretern der Stadt Ugarit und der lokalen Dynastie; vgl. dazu unten Anm. 80 sowie M. Dietrich, in: R. Albertz (Hg.), *Religion und Gesellschaft. Studien zu ihrer Wechselbeziehung in den Kulturen des Antiken Vorderen Orients* (AOAT 248), Münster 1997, 75-93.

⁷⁷ Vgl. Beckman, *HTR*, 101 § 11 (Šaušgamuwa-Vertrag).

⁷⁸ E.Chr. Cancik-Kirschbaum, *Die mittelassyrischen Briefe aus Tall Šeħ Hamad*, Berlin 1996, 162-165 (Nr. 13). Das könnte vielleicht mit Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 653 ff., auch vor dem Hintergrund eines starken Engagements des Königshauses von Karkamiš im überregionalen Handel zwischen Obermeso-

strukturen angeschlossen werden, zu denen auch die hethitischen Instanzen in bestimmten Fällen Kontakt aufnahmen. So gab es Gouverneure (*šakin māti*), die nach dem lokalen König das zweitwichtigste Amt bekleideten,⁷⁹ die Vorsteher der staatlichen Einrichtungen und die *hazannū* auf der einen Seite, die kommunalen Autoritäten – hier vor allem die Kollegien der Ältesten (*šibūtu*) – auf der anderen. Letztere mussten bei bestimmten Angelegenheiten auch seitens des Großkönigs bzw. seines Beauftragten mit einbezogen werden.⁸⁰ Ein kürzlich in Ugarit entdeckter Brief eines Urhi-Tešub richtete sich an die ‘Großen’ und Stadtältesten von Ugarit, d.h. die Angehörigen der Stadtverwaltung⁸¹, und lokale Gremien haben bei bestimmten Rechtsfällen, die auch das Interesse der hethitischen Oberherren betrafen, mitgewirkt – so etwa, wenn ein fremder Kaufmann auf ihrem Gebiet zu Schaden gekommen war, d.h. eine Mitverantwortung bestand. Die Klage Ugarits über die Geschäftspraktiken der Kaufleute von Ura, die zu einem entsprechenden Edikt Hattušilis III. führte, ist gewiss nicht ohne Mitwirken der Stadtbehörden zustande gekommen.⁸² Dabei ist anzumerken, dass sich auch während der Zeit hethitischer Oberhoheit in Syrien soziale Entwicklungen fortsetzten, die vor allem wegen der jetzt größeren Rolle privater Geschäftstätigkeit und Verantwortung ein gewisses “bürgerliches” Selbstbewusstsein entstehen ließen, das sich auch bei der Mitwirkung an politischen Entscheidungen artikuliert haben dürfte.⁸³

potamien und der syrischen Küste, insbesondere Ugarit, zu sehen sein.

⁷⁹ Vgl. zu Ugarit I. Singer, *Tel Aviv* 10 (1983) 15; dieser Beamte korrespondierte auch mit dem ‘Großen’ Haja, der seine Tätigkeit als ‘Gesandter des Königs in alle Fremdländer’ im ägyptischen Kanaan ausübte (ebd. 18 und 20). Ein *šakin KUR* wird auch in einem Brief aus Dür-Katlimmu erwähnt, wonach seine Beauftragten auch gemeinsam mit den Kaufleuten des Königs von Karkamiš ihre Geschäftstätigkeit ausübten, vgl. Cancik-Kirschbaum, *Die mittelassyrischen Briefe aus Tall Šeh Hamad*, 118 (Nr.6).

⁸⁰ Vgl. dazu für Mesopotamien, Anatolien und Ebla/Mari H. Klengel, *OrNS* 29 (1960) 357-375; ders., *ZA* 57 (1965) 223-236 und ders., in: M. Lebeau / Ph. Talon (éd.), *Reflets des deux fleuves (Fs. A. Finet)*, Leuven 1989, 61-65.

⁸¹ F. Malbran-Labat, in: M. Yon / M. Sznycer / P. Bordreuil (éds.), *Le pays d’Ugarit autour de 1200 av.J.-C.* (RSOU 11), Paris 1995, 39 (RS 88.2009); s. auch Klengel, *GHR*, 220. Singer, in: Watson / Wyatt (eds.), *Handbook of Ugaritic Studies*, 645 und – noch entschiedener – 729 hat mit Verweis auf neue Ugarit-Texte der Annahme, es könnte sich dabei um die Wahrnehmung hoheitlicher Rechte durch den bereits abgesetzten hethitischen Großkönig dieses Namens handeln, widersprochen; offensichtlich habe der Absender im Dienste des Königs von Karkamiš gestanden. Vgl. dazu auch RS 34. 124, einen Brief in dem ein Prinz Ugarits seine Mutter auffordert, vor der ‘Stadt’ (*qrt*) zu sprechen; s. dazu D. Pardee, *BiOr* 34 (1977) 3 f. und 16. In EA 59 wandten sich die Einwohner des mittelsyrischen Tunip an den Pharao.

⁸² Beckman, *HTR*, 162 f.; Klengel, *GHR*, 240 f.

⁸³ Vgl. dazu vor allem Liverani, *Antico Oriente*, 530 f. sowie ders., in: A.H. Dani /

Durch die Textfunde von Emar sowie in weiteren Orten der Euphratbe reiches, wie Ekalte/Tell Mubāqa und Tell Hadidi/Azu, d.h. Orten des Landes Aštata, sind auch für den ländlichen Bereich Syriens – im näheren Zuständigkeitsgebiet des Königs von Karkamiš – die lokalen Strukturen vor und während der hethitischen Oberherrschaft deutlicher geworden. Es entstand hier in der Zeit nach Muršili II., der gewiss auch wegen der Ausweitung assyrischen Einflusses nach Westen⁸⁴ seine besondere Aufmerksamkeit dem Mittleren Euphrat zuwandte, ein dem König von Karkamiš zugeordnetes Unterkönigtum (“limited kingship”) mit einer lokalen Dynastie.⁸⁵ Rechtsfälle, die darüber hinausgingen, wurden vor dem König von Karkamiš entschieden.⁸⁶ Es gab sowohl Visiten des Königs von Karkamiš⁸⁷ als auch einen örtlichen Gouverneur⁸⁸, ferner die jeweiligen Bürgermeister (*hazannū*) und die auch für Emar bereits aus den Mari-Texten bekannten⁸⁹ Ältesten, die ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen zusammen mit dem Lokalgott Ninurta trafen und damit die Kompetenzen des *lugal* genannten Beamten eingrenzten. Inwieweit dieses lokale Herrschaftssystem auch auf weitere syrische Territorien übertragen werden darf, muss noch dahingestellt bleiben.⁹⁰ Die etwas älteren⁹¹ Texte aus

J.-P. Mohen (eds.), *History of Humanity*, II, London / New York 1996, 30-36.

⁸⁴ Vgl. zur Problematik der Organisation des Mittelassyrischen Reiches M. Liverani, *SAAB* II/2 (1988) 81-98 und H. Kühne, in: M. Liverani (ed.), *Neo-Assyrian Geography*, Rom 1995, 69-85 (Kontrolle oder organisatorische Einbeziehung?), wobei die Route zwischen Assur und Karkamiš, die über Dür-Katlimmu verlief, den Euphrat bei Karkamiš erreichte; vgl. dazu auch die Briefe aus Dür-Katlimmu bei Cancik-Kirschbaum, *Die mittelassyrischen Briefe aus Tall Šeh Hamad*.

⁸⁵ D.E. Fleming, *UF* 24 (1992) 59-71; vgl. zur Verwaltung von Emar durch Karkamiš L. d’Alfonso, *AoF* 26 (1999) 315, wonach Ḫešmi-Tešub, ein Bruder des Karkamiš-Königs Ini-Tešub, zeitweilig für Karkamiš in Emar tätig war. Zur richterlichen Funktion der als *LUGAL* bezeichneten lokalen Herren vgl. W.F. Leemans, *JESHO* 31 (1988) 237.

⁸⁶ Fleming, *UF* 24, 64 mit Verweis auf die Texte Emar 18, 201 und 212.

⁸⁷ Fleming, *UF* 24, 64, mit Verweis auf Emar 33, viell. auch Emar 257.

⁸⁸ Fleming, *UF* 24, 64: Titel des lokalen hethitischen Gouverneurs: LÚ UGULA.KALAM. vgl. dazu I. Singer, in: J. Goodnick-Westenholz (ed.), *Seals and Sealing in the Ancient Near East*, Jerusalem 1995, 62 f.: “overseer of the land, responsible for the entire region of Aštata”, wobei die meisten Inhaber dieses Titels anatolische oder hurritische Namen tragen.

⁸⁹ J.-M. Durand, *RA* 83 (1989) 170 Anm. 23 und *M.A.R.I.* 6 (1990) 55 f. Zu dieser Zeit wurde das Gebiet noch von den Kollegien der Ältesten regiert.

⁹⁰ Fleming, *UF* 24, 68 vermutet, dass Emar und das Gebiet am mittleren Euphrat eine vielleicht mehr autonome Stellung einnahmen; andererseits musste dieser Bereich im Hinblick auf die Nähe assyrischer Interessengebiete aber doch wohl stärker von hethiti-

Ekalte/Tell Munbaqa, soweit bisher publiziert,⁹² zeigen den Bürgermeister und die Ältesten als lokale Instanzen und verweisen zudem für das benachbarte Azu/Tell Hadidi auf ein Gremium der „Brüder“, an dessen Spitze ein „Großer“ stand.⁹³ Der König von Karkamiš, dessen Kontrolle das Unterkönigtum Emar unterstand, ließ gewöhnlich seine Anweisungen oder Entscheidungen durch Boten⁹⁴ übermitteln oder konnte auch Verfahren an sich ziehen, wenn sie von mehr als lokalem Interesse waren.

Andererseits wird insbesondere durch Texte aus Ugarit deutlich, dass sich die syrischen Fürsten dieser Hafenstadt traditionell Ägypten verbunden fühlten und über die wirtschaftlichen Verbindungen hinaus eigene politische Kontakte zum Pharao unterhielten.⁹⁵ Das Ende hethitischer Oberherrschaft ist dann in Zusammenhang nicht nur mit der Situation in Ḫatti selbst, sondern auch dem gesamten ostmediterranen Raum zu sehen – während einer überregionalen Krise, gekennzeichnet durch soziale Probleme, einen Rückgang der Urbanisierung und eine allgemeine Unsicherheit auf den Verkehrs wegen in Verbindung mit einer Ausdehnung der Territorien pastoraler Gruppen, vor allem der sog. Aramäer.⁹⁶

scher Seite, d.h. hier: Karkamiš, kontrolliert worden sein.

⁹¹ Zur Datierung der Ekalte-Texte vgl. C. Wilcke, *AuOr* 10 (1992) 124 f.

⁹² Vgl. vorläufig die Mitteilungen von W. Mayer in *MDOG* 118 (1986) bis 125 (1993) und seinen Überblick über die Tafelfunde in: P. Werner (Hg.), *Tell Munbaqa. Bronzezeit in Syrien* (Katalog einer Ausstellung), Hamburg 1998, 124-128. Zur hethitischen Präsenz auch in Tell Fray vgl. A. Archi, *SMEA* 22 (1980) 31 f.

⁹³ W. Mayer, in: Werner, *Tell Munbaqa*, 128.

⁹⁴ Vgl. dazu G. Beckman, in: Carruba / Giorgieri / Mora (eds.), *Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia*, 28.

⁹⁵ Vgl. dazu den Antwortbrief der Verwaltung des Pharao Merenptah an den König von Ugarit, s. Lackenbacher, in: Yon / Sznycer / Bordreuil (éds.), *Le pays d’Ougarit autour de 1200 av. J.-C.*, 77-83.

⁹⁶ Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Liverani, *Antico Oriente*, 629-660 sowie, insbesondere zum Hethiterreich, Klengel, *GHR*, 309-319, wo aber noch – auf der Basis der bisherigen Interpretation der Grabungsergebnisse – von einer gleichzeitigen Zerstörung Ḫattušas ausgegangen wurde. Der Zusammenbruch des hethitischen Staates in Wechselwirkung mit den Vorgängen außerhalb Anatoliens lässt sich jetzt auch mit dem archäologischen Befund von Ḫattuša in eine deutlichere Beziehung setzen, der nach neueren Untersuchungen von J. Seeher (s. seinen von R.M. Czichon auf dem IV. Internationalen Kongreß für Hethitologie in Würzburg verlesenen Beitrag in diesem Band) eher auf einen allmählichen Verfall von Ḫattuša hinweist.